



## Sachkenntnis bei der Abgabe

Dieses Merkblatt richtet sich an Abgeber von Chemikalien der Gruppe 1 und 2.

### Für welche Abgabe braucht es Sachkenntnis?

Personen, die gewisse gefährliche Stoffe und Zubereitungen (nach CLP: Gemische) erwerben, gilt es kompetent über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser Chemikalien zu informieren.

Sachkenntnispflichtig ist, wer folgende Stoffe oder Zubereitungen gewerblich abgibt:

<b>der Gruppe 1*</b>	an berufliche Endverbraucher
<b>der Gruppe 2*</b>	an private Verwender (Biozidprodukte auch Gruppen 2a und 2b an berufliche Verwender)
<b>Selbstverteidigungsspray (Pfefferspray)</b>	an private Verwender

\* Die Definitionen der Gruppen 1 und 2 sind im Merkblatt C07 zusammengestellt.

Die Abgabe dieser Produkte darf durch Personen mit Sachkenntnis oder unter Anleitung einer sachkundigen Person erfolgen.

**Der Zwischenhandel und Formulierer von Chemikalien unterstehen nicht der Sachkenntnispflicht.**

### Hinweise

- Chemikalien der Gruppe 1 sowie Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppen 2a und 2b dürfen nicht an private Verwender abgegeben werden (Gruppen: siehe Merkblatt C07).
- Bei der Abgabe von Motorkraftstoff ist keine Sachkenntnis erforderlich.
- Siehe Merkblätter A04 für weitere Bereiche des Detailhandels und A05 für den Grosshandel.
- **Händler mit Sachkenntnispflicht müssen der kantonalen Fachstelle die Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).**

### Anforderungen für die Sachkenntnis

Die geforderte Sachkenntnis setzt sich zum einen aus dem in der Verordnung umschriebenen Grundwissen, zum andern aus produktspezifischem Wissen zusammen.

	Sachkenntnis	
	Grundwissen	produktspezifisches Wissen
<b>Umfang</b>	Das Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für gefährliche Stoffe und Zubereitungen erläutern können.*	Auf das angebotene Chemikaliensortiment zugeschnitten und den Anforderungen an die Abgeberin benennen können.*
<b>Erwerb</b>	Berufs- oder Weiterbildung, Sachkenntniskurse einer anerkannten Prüfungsstelle. Auch über entsprechende Berufserfahrung (im In- oder Ausland). Die Bestätigung von Berufserfahrung erfolgt durch das BAG.	Ausgehend vom Sicherheitsdatenblatt (Lieferung mit der Chemikalie) und von den Zusatzinformationen des Herstellers (z. B. der Gebrauchsanweisung) selbständig zu erarbeiten.
<b>Form</b>	Diplom, Prüfungsausweis.	Kein formaler Nachweis.

\* Verordnung des Eidg. Departements des Innern (EDI) vom 28. Juni 2005 über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe von besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.131.21)

## Erwerb und Nachweis der Sachkenntnis

- Das BAG führt unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Pflichten Handel und bei Abgabe von Chemikalien > Sachkenntnis eine Liste der anerkannten Ausbildungen, sowie Organisationen, welche Kurse und Prüfungen zur Erlangung der Sachkenntnis durchführen.
- Wer über Sachkenntnis verfügt muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

## Pflichten bei der Abgabe

### Allgemeine Sorgfaltspflicht

Grundsätzlich ist eine Abgabe von Chemikalien dann möglich, wenn der Abgeber davon ausgehen kann, dass der Bezüger urteilsfähig ist und mit den Chemikalien sicher und umweltgerecht umgehen kann, d. h. weder Missbrauch noch fahrlässiger Umgang zu befürchten ist. Informationen der Herstellerin sind dabei zu berücksichtigen. Dazu gehören der vorgesehene Verwendungszweck und die Verwenderkategorie (private und/oder berufliche Verwendung).

Es besteht keine gesetzliche Pflicht für eine Aufzeichnung der Abgaben.

### Informationspflicht

Händler, die Chemikalien der Gruppe 1 und 2 verkaufen resp. gewerblich abgeben, sind verpflichtet, ihre Kunden über den sachgerechten und sicheren Umgang zu informieren. Diese Information umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

- vorgesehener Verwendungszweck
- besondere Gefahren beim Umgang mit dem Produkt
- sachgemässe Handhabung und erforderliche Schutzmassnahmen
- Hinweise zur Lagerung, kindersicheren Aufbewahrung
- korrekte Entsorgung
- Massnahmen der ersten Hilfe und Notrufnummer

## Hinweise auf weitere Informationspflichten

### Besonders besorgniserregende Stoffe in Gegenständen (SVHC)

Ausserdem besteht die Pflicht, die Käuferin zu informieren, wenn ein Stoff in einem Gegenstand als "besonders besorgniserregend" (SVHC, Substance of Very High Concern) eingestuft worden ist (in Anhang 3 der Chemikalienverordnung (Kandidatenliste) aufgeführt). Die Abgeberin muss berufliche oder gewerbliche Abnehmerinnen unaufgefordert informieren. Private Abnehmerinnen muss sie nur informieren, wenn diese es verlangen; in diesem Fall muss die Information innerhalb von 45 Tagen erfolgen. Der Inhalt der Information soll der Empfängerin ermöglichen, angesichts des darin enthaltenen SVHC-Stoffes sicher mit dem Gegenstand umzugehen.

### Biozide in behandelten Waren

Auf Verbraucheranfrage, sind Händler gesetzlich verpflichtet, innerhalb von 45 Tagen kostenlos Informationen über die etwaige biozide Behandlung einer Ware zur Verfügung zu stellen. Als behandelte Waren gelten alle Produkte (Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände), die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder solche Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden. Behandelte Waren sind z. B. Farben mit Konservierungsmitteln, Holz mit Holzschutzmitteln, Wollteppiche mit Mottenschutz oder Kühlschränke und Textilien mit antibakterieller Wirkung.

## Weitere Informationen und Merkblätter

Zusätzliche Informationen für Händler siehe Merkblätter A04 (Detailhandel) und A05 (Grosshandel). Für den Online-Handel ist ausserdem das Merkblatt A07 zu beachten.

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch) oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch).